



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

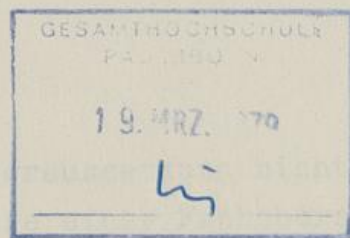
Nr. 2: Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung  
Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden  
Studiengängen an Gesamthochschulen (12.1.1979)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

# GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn



GPB II

- 138

Änderung der Prüfungsordnung für die Fachrichtung  
Bauingenieurwesen in Fachhochschulstudiengängen  
und entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen

Jahrgang 1979

12.1.1979

Nr.2

Prüfungsordnung für die Fachrichtung Bauingenieurwesen  
in Fachhochschulstudiengängen und entsprechenden Studien-  
gängen an Gesamthochschulen;

hier: Änderung

(RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 29.7.1974 - I A-AB II 8138.2, GABl. NW S. 536)

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Praktika

(1) Kandidaten, die die Zugangsvoraussetzung nicht durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Technik - Fachrichtung Bauingenieurwesen - erworben haben, müssen nachweisen, daß sie ein Grundpraktikum von drei Monaten und ein Fachpraktikum von drei Monaten abgeleistet haben.

Kandidaten, die die Zugangsvoraussetzung durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule Technik in einer anderen als der Fachrichtung Bauingenieurwesen erworben haben, müssen nachweisen, daß sie ein Fachpraktikum von drei Monaten abgeleistet haben.

(2) Das Nähere - insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Praktika und den Zeitpunkt des Nachweises des Fachpraktikums sowie die Anrechnung einschlägiger Berufstätigkeiten auf die Praktika - regelt die Studienordnung; das Grundpraktikum ist stets vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.